

Strafrecht - Fall 1 (50 Punkte)

www.Weiterbildung-im-Bewachungsgewerbe.de



Sachverhalt...

Herr Blum ist arbeitslos und ohne festen Wohnsitz. Zurzeit hält er sich in Dortmund auf und verkehrt im sog. „Pennermilieu“. Da die Nächte empfindlich kalt sind, beschließt er, sich für das Wochenende eine „vernünftige“ Unterkunft zu suchen. In einer Kleingartensiedlung entdeckt er eine Gartenlaube. Die Eigentümer dieser Laube befinden sich im Urlaub.

Er übersteigt ein ca. 1,50 Meter hohes Eingangstor, das von einer ebenso hohen Hecke eingefasst ist. Wie nicht anders zu erwarten, findet Blum die Laubentür verschlossen vor. Diese öffnet er, indem er sich mit dem Körper gegen die Tür wirft. Dadurch beschädigt er die Tür so stark, dass sie sich nicht mehr verschließen lässt.

Als er am nächsten Tag die Laube wieder verlassen will, kommt ihm der Gedanke, ein Kofferradio „mitgehen“ zu lassen, um dieses „zu Geld zu machen“. Mit dem Kofferradio unter dem Arm verlässt er die Gartenanlage.

Prüfen Sie, welcher Straftaten Blum verdächtig ist !

Bei einer IHK Rechtsprüfung gehen

Sie nun schrittweise vor:

1. Ermitteln der Tatbestände,
2. Prüfung der Rechtswidrigkeit
3. Prüfung der Schuld
- 4.** Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen

Tatbestand: § 123 StGB Hausfriedensbruch

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Widerrechtliches Eindringen in Wohnung und befriedetes Besitztum,	Blum übersteigt Eingangstor und bricht anschließend die Tür zur Laube auf, um hineinzugehen = (Widerrechtliches Eindringen) in „befriedetes Besitztum“ "und in Wohnungen", da Laube zum vorübergehenden Aufenthalt bzw. Wohnen durch Personen bestimmt
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz (+)

Tatbestand: § 303 StGB Sachbeschädigung

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Fremde Sache und beschädigen oder zerstören	Blum „beschädigt“ die Türe (fremde Sache) der Laube beim Eindringen
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz (+)

Tatbestand: § 242 StGB Diebstahl

TBM: Objektiver Tatbestand

Fallbezogen

Fremde, bewegliche Sache Wegnahme und Rechtswidrige Zueignungsabsicht (+)	Blum lässt Kofferradio „mitgehen“; = Wegnahme (Bruch fremden Gewahr- sams und Begründung in neuen Gewahrsam) Kofferradio = fremde bewegliche Sache
Subjektiver Tatbestand:	Vorsatz, da bewusstes und gewolltes Handeln (+)

Tipp: Sehr gute Lösung spricht § 243 StGB an und lehnt ab, weil Eindringen nicht in Diebstahlabticht!

Rechtswidrigkeit: (+)

Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

Schuld (+)

Es liegt keine Schuldausschließungsgründe vor

Ergebnis:

Blum ist zu bestrafen gemäß...

§§ 123, 303, 242, 53 StGB (Tatmehrheit da „kein“ Vorliegen eines einheitlichen Tatentschlusses/Handlungseinheit)

Verfahrensvoraussetzungen:

§§ 123, 303 StGB sind sogenannte Antragsdelikte

- Strafanträge gem. 123 Abs. 2; 303c StGB sind zu stellen

§ 242 ist ein **Offizialdelikt** (da Wert des Radios über 50 €; sonst § 248a StGB Diebstahl einer geringwertigen Sache = **Antragsdelikt**; bzw. relatives Antragsdelikt)

Bei allen Delikten handelt es sich um „**Vergehen**“ !